



Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Datenbericht Behindertenhilfe - erstmalig zur Einführung des neuen Behindertenhilfegesetzes per 1. Januar 2017

P161798

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Bericht als Vorlage für Struktur und Inhalt des künftigen jährlichen Reportings der Behindertenhilfe an den Regierungsrat.
2. Die Normkosten für personale und nicht personale IFEG-Leistungen 2017 sind:

Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
Objektkosten/Monat gB/kB	Fr. 3'983	Fr. 2'246	Fr. 1'067
Objektkosten/Monat pB/sB	Fr. 2'739	Fr. 1'541	

3. Die Normkosten für ambulante Leistungen sind:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	Fr. 90.00	Fr. 37.00	Fr. 50.00
Objektkosten/Stunde	Fr. 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	Fr. 1.50	--	--
	Zone 0 0 min	Fr. 0	
	Zone 1 6 min	Fr. 9	
	Zone 2 12 min	Fr. 18	
	Zone 3 18 min	Fr. 27	

4. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Kantons Basel-Landschaft.

Begründung

Mit der Einführung des neuen Behindertenhilfegesetzes per 1. Januar 2017 erfolgt ein Systemwechsel in der Behindertenhilfe von der reinen Kostenübernahme zur normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Dabei erhält der Regierungsrat mit der Kompetenz zur Festlegung der Normkosten ein neues Instrument zur Steuerung eines bedarfsgerechten, wirtschaftlich und zweckmässig erbrachten Leistungsangebots, das den Nutzenden die freie

Wahl aus einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Auswahl an Leistungen bietet. Als Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten erstellt die kantonale Fachstelle Behindertenhilfe jährlich einen Bericht über die Entwicklung der relevanten Preis- und Mengenentwicklungen. Mit der Festlegung der Normkostenzielwerte gibt der Regierungsrat das Niveau vor, auf welches sich die Leistungspauschalen der Behindertenhilfe in den kommenden Jahren hinbewegen müssen.

